

im August 2016

## Eine Kundeninformation

### Vorsorgeauftrag / KESB

Am 1. Januar 2013 ist das neue Erwachsenenschutzrecht (Art. 360 ff im Zivilgesetzbuch, ZGB) in Kraft getreten.

Wer infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher, schwerer Erkrankung oder Altersschwäche nicht mehr selber für sich sorgen kann und **urteilsunfähig** wird, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Will man sicherstellen, dass eine vertraute Person für einen sorgt (anstelle der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB), sollte man unbedingt einen Vorsorgeauftrag abschliessen.

Im Vorsorgeauftrag wird eine oder mehrere Person genannt, die später einmal entscheiden soll, wenn man selber dazu nicht mehr in der Lage ist (wegen Urteilsunfähigkeit). Als beauftragte Personen können vorzugsweise der Ehegatte (gegenseitig), erwachsene Kinder, Verwandte oder nahestehende Freunde eingesetzt werden (evtl. mit Nennung einer Ersatzperson).

Liegt ein rechtsgültiger **Vorsorgeauftrag** (gem. Art. 360 ff ZGB) vor, können sehr oft Massnahmen der KESB, die meist mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden sind, vermieden werden. Die KESB ist eine staatliche Behörde. Das System verlangt von ihr, dass sie „aktiv“ wird.

### Formvorschrift

Ein Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff ZGB) muss entweder von Hand geschrieben und unterzeichnet (wie die Abfassung eines Testamentes), oder notariell beurkundet werden.

Die Aufgaben, die der beauftragten Person übertragen werden sollen, müssen klar umschrieben sein:

#### *Personensorge*

Sie umfasst alles, was mit der Persönlichkeit des Vorsorgeauftraggebers zusammenhängt. Also zum Beispiel das Wohnen, das Öffnen der Post, die Vertretung bei medizinischen, pflegerischen und heilpädagogischen Massnahmen sowie alle Entscheide rund um die Gesundheit und in Privatangelegenheiten. Der Vorsorgeauftrag ersetzt nicht die Patientenverfügung (freiwillig). Eine geeignete Vorlage für eine Patientenverfügung findet sich auf der Homepage des Schweizerischen Roten Kreuzes.

#### *Vermögenssorge*

Beauftragt mit der Vermögenssorge, wahrt die ausgewählte Person die vermögensrechtlichen Interessen des **urteilsunfähig** gewordenen Auftraggebers. Sie verwaltet das laufende Einkommen und wickelt den Zahlungsverkehr ab. Auch die Vermögensanlage, der Verkehr mit den Banken und die Verfügungsvollmacht über die Konten gehören zur Vermögenssorge (vgl. beiliegendes Muster eines Vorsorgeauftrages).

Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Der Vorsorgeauftrag kann beispielsweise im Kanton Zürich bei der KESB oder im Kanton Aargau beim Bezirksgericht hinterlegt werden.

### **Eintritt des Vorsorgefalles**

Erhält die KESB Kenntnis von der **Urteilsunfähigkeit**, prüft sie den Vorsorgeauftrag und stellt dessen Wirksamkeit fest (sog. Validierung).

*Beilagen:* - Gesetzesbestimmungen Art. 360 ff ZGB

- Mustervorlage Vorsorgeauftrag (Beispiel des Notariates Wiedikon-Zürich)